**Verordnung**

**des Bürgermeisters der Gemeinde[[1]](#footnote-1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_. \_\_ 20\_\_\_\_, Zl. \_\_\_-\_\_\_/20\_\_\_,**

**mit welcher eine Wasserverbrauchsverordnung erlassen wird.**

**(Wasserverbrauchsverordnung)**

Gemäß § 5 Abs. 2 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. ../20.., wird verordnet:

**§ 1**

1. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist der Wasserverbrauch aus der Versorgungsanlage der Gemeinde1 …………………………………………… auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.
2. Jedenfalls untersagt sind:

Hier sind die Zuwiderhandlungen gegen die Einschränkung des Wasserverbrauchs anzuführen.

Beispielsweise:

* Das Befüllen von Schwimmbecken und künstlich angelegten Badeteichen
* Das Bewässern bzw. Gießen von Außenanlagen (Sportanlagen sowie Rasensprengungen)
* Das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen
* Das Reinigen von Vorplätzen, Höfen udgl.

**§ 2**

Von den Einschränkungen gemäß § 1 sind ausgenommen:

* die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs für Tiere und Pflanzkulturen.
* die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
* das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

**§ 3**

1. Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs 1 lit b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar.
2. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu
€ 2180,-- zu bestrafen.

**§ 4**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.[[2]](#footnote-2)

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters[[3]](#footnote-3) der Gemeinde1 ………………. vom …………………., Zl. ………………….., mit welcher eine Wasserverbrauchsverordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister3:

1. Markt-/Stadtgemeinde [↑](#footnote-ref-1)
2. Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. [↑](#footnote-ref-3)